LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 6/2693**
6. Wahlperiode **11.03.2014**

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Silke Gajek, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die örtlichen Jugendämter nehmen ihre Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) als eigene Angelegenheit weisungsfrei im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung wahr. Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales hat keine Dienst- oder Fachaufsicht gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Dem Ministerium steht lediglich ein sogenanntes Informationsrecht nach Maßgabe des SGB VIII zu, sich selbst über die Angelegenheiten der Gemeinden zu unterrichten. Aus Gründen des Datenschutzes waren einige Landkreise und kreisfreie Städte nur dazu bereit, das Geburtsjahr anzugeben. Aus gleichen Gründen werden insgesamt nur Geburtsmonat und -Jahr angeben.

Für Kinder und Jugendliche ist eine Flucht, zumal unbegleitet, besonders traumatisch. Sie bedürfen deshalb des besonderen Schutzes.

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind seit 2010 in Mecklenburg-Vorpommern angekommen (bitte in Jahresscheiben darstellen und Angabe der Herkunft und des Geburtsdatums)?

Auf die nachfolgenden Übersichten wird verwiesen.

Der Minister für Inneres und Sport hat namens der Landesregierung die Kleine Anfrage mit Schreiben vom 11. März 2014 beantwortet.

2010

Lfd. Nr.	Herkunftsland	Geburtsdatum
1	sonstige asiatische Staaten	xx.06.1994
2	Afghanistan	xx.03.1993
3	Afghanistan	xx.01.1993
4	Afghanistan	xx.01.1995
5	Indien	xx.06.1994
6	Senegal	xx.12.1992
7	Somalia	xx.04.1994
8	Vietnam	xx.02.1995
9	Vietnam	xx.xx.1994
10	Afghanistan	xx.xx.1994
11	Afghanistan	xx.xx.1994
12	Irak	xx.xx.1993

2011

Lfd. Nr.	Herkunftsland	Geburtsdatum
1	Afghanistan	xx.01.1996
2	Mauretanien	xx.04.1994
3	Pakistan	xx.08.1995
4	Serbien	xx.01.1995
5	Serbien	xx.03.2009
6	Serbien	xx.05.2011
7	Vietnam	xx.02.1995
8	Somalia	xx.04.1994
9	Irak	xx.04.1994
10	Sudan	xx.12.1995
11	Sierra Leone	xx.08.1994
12	Türkei	xx.04.1995
13	Marokko	xx.xx.1994
14	Tschechien	xx.xx.1994
15	Pakistan	xx.xx.1995
16	sonstige asiatische Staaten	xx.06.1994
17	Irak	xx.xx.1995
18	Afghanistan	xx.xx.1994
19	Serbien/Montenegro	xx.xx.1994

* Ein Minderjähriger wurde aus dem EU-Staat Litauen in Obhut genommen und ist hier nicht erfasst.

2012

Lfd. Nr.	Herkunftsland	Geburtsdatum
1	Vietnam	xx.02.1995
2	Irak	xx.xx.1995
3	Irak	xx.xx.1996
4	Afghanistan	xx.01.1996
5	Afghanistan	xx.03.1996
6	Afghanistan	xx.xx.1996
7	Türkei	xx.xx.1995
8	Vietnam	xx.02.1997
9	Irak	xx.xx.1995
10	Vietnam	xx.xx.1995

* In einem Landkreis wurden 4 weitere Flüchtlinge in der Jugendhilfe über ihre Volljährigkeit hinaus betreut, sind aber nicht als Minderjährige in der Statistik erfasst.
* Zwei Minderjährige wurden aus dem EU-Staat Litauen in Obhut genommen und sind nicht hier erfasst.

2013

Lfd. Nr.	Herkunftsland	Geburtsdatum
1	Vietnam	xx.11.1997
2	Eritrea	xx.08.1997
3	Eritrea	xx.12.1997
4	Eritrea	xx.02.1996
5	Eritrea	xx.01.1996
6	Afghanistan	xx.01.1996
7	Afghanistan	xx.04.1997
8	Syrien	xx.01.1996
9	Afghanistan	xx.xx.1995
10	Armenien	xx.xx.1996
11	Serbien	xx.xx.1996
12	Eritrea	xx.xx.1996
13	Eritrea	xx.07.1997
14	Eritrea	xx.04.1997
15	Eritrea	xx.02.1996
16	Eritrea	xx.03.1996
17	Eritrea	xx.01.1996
18	Eritrea	xx.04.1996
19	Rumänien	xx.08.1996
20	Rumänien	xx.11.1997
21	Rumänien	xx.05.1998

2. In wie vielen Fällen war das Geburtsdatum unklar und musste ermittelt werden?

Fast alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge reisen ohne gültige Dokumente nach Deutschland ein, daher sind die Angaben zum Alter und Geburtsdatum fast immer schwierig nachzuprüfen. In der Regel erfolgt die Altersfeststellung durch eine Inaugenscheinnahme und Altersangabe des unbegleitet einreisenden minderjährigen Flüchtlings.

3. Gestaltet sich das Verfahren zur Altersermittlung unverändert, so wie in der Beantwortung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 6/400 beschrieben?

Ja.

4. Gab es Einsprüche gegen die Altersfestsetzung?
   Falls ja, wie viele Einsprüche gab es und mit welchem Ergebnis?

Ein Landkreis berichtete, dass es in den vergangenen Jahren in Einzelfällen schon vorgekommen ist, dass der in der Erstaufnahmeeinrichtung unseres Landes beziehungsweise auch in einem anderen Bundesland vorgenommenen Altersfestsetzung durch einen Anwalt widersprochen wurde. Nach Vorlage entsprechender Dokumente wurde das Geburtsdatum korrigiert. Die Anzahl der Einsprüche ist nicht bekannt.

5. Für welche Flüchtlinge werden unter welchen Bedingungen ein Vormund bzw. eine Betreuerin/einen Betreuer bestellt?

   a) Zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Bestellung?
   b) Wie und nach welchen Kriterien wird die betreffende Person ausgewählt?

Zu 5, 5 a) und 5 b)

Die Fragen 5, 5 a) und 5 b) werden zusammenhängend beantwortet.

Gemäß § 42 Absatz 3 SGB VIII ist das örtliche Jugendamt verpflichtet, alle unbegleitet einreisenden minderjährigen Flüchtlinge bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nach Deutschland einreisen und deren Personensorge- beziehungsweise Erziehungsberechtigte sich nicht im Inland aufhalten, in Obhut zu nehmen. Unmittelbar nach Inobhutnahme wird das Familiengericht benachrichtigt und ein Vormund bestellt.

In der Regel wird das Jugendamt als Amtsvormund bestellt. Eine Möglichkeit, die spezifischen Bedürfnisse und Problemlagen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu berücksichtigen, ist die Übernahme von Vormundschaften durch Einzelvormünder, die sich ehrenamtlich in der Begleitung und Betreuung von Kinderflüchtlingen engagieren oder wenn vorhanden, Verwandte des unbegleitet einreisenden Flüchtlings. Voraussetzung dafür ist jedoch auch bei Verwandten, dass eine entsprechende Schulung und fachliche Betreuung durch das Jugendamt erfolgt.

6. Verfügt die Erstaufnahmestelle Nostorf/Horst über Plätze für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge?

   a) Wie gestaltet sich die Belegsituation seit 2010 (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
   b) Wie lange bleiben die minderjährigen Flüchtlinge durchschnittlich in der Einrichtung?

Die Landesaufnahmeeinrichtung Horst verfügt über keine Plätze eigens für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die sich in der Landesaufnahmeeinrichtung Horst melden, werden in der Regel unmittelbar dem Fachdienst Jugend des Landkreises Ludwigslust – Parchim zur Inobhutnahme übergeben.
Sofern der Fachdienst Jugend so entscheidet, können jedoch männliche unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Alter von 16 beziehungsweise 17 Jahren in der Landesaufnahmeeinrichtung Horst untergebracht werden. Sie werden dann regulär gemäß § 50 Asylverfahrensgesetz in die Kommunen des Landes verteilt.

Zu 6 a)

Die Belegung der Landesaufnahmeeinrichtung Horst mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestaltete sich seit dem Jahr 2010 jeweils aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes, diese Personen nicht in einer Jugendhilfeeinrichtung unterzubringen, wie folgt:

2010	3 Personen
2011	1 Personen
2012	1 Personen
2013	0 Personen

Zu 6 b)

Aufgrund der geringen Zugangszahlen an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen können hierzu keine aktuellen belastbaren Angaben gemacht werden.

7. Welche anderen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern sind in welcher Weise für die Aufnahme minderjähriger Flüchtlinge spezialisiert bzw. qualifiziert?

Gemäß § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII sind die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bis zum Ende ihrer Inobhutnahme bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen.

Die Unterbringung erfolgt in Einrichtungen der Jugendhilfe. Den Ort und die Art der Unterbringung bestimmt das Jugendamt. In erster Linie erfolgt die Unterbringung in einer Einrichtung des Internationalen Bundes, die bereits langjährige Erfahrungen mit der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hat.